

Beschluss Nr. 783/2025  
Schwyz, 14. Oktober 2025 / ju

Interpellation I 18/25: Bekämpfung von invasiven Neophyten im Kanton Schwyz  
Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 6. Juni 2025 hat Kantonsrat Thomas von Euw folgende Interpellation eingereicht:

*«Im Jahr 2024 habe ich eine kleine Anfrage (KA 20/24) zur Bekämpfung von invasiven Neophyten an den Regierungsrat gestellt. Der Regierungsrat hat in seiner Antwort festgehalten, dass die Bekämpfung von invasiven Neophyten hohe Priorität genießt und das Personal wöchentlich diese Neophyten beseitigt. In diesem Frühjahr sind bereits wieder viele invasive Neophyten gesichtet worden. In dieser Hinsicht besteht eine grosse Herausforderung aufgrund von unterschiedlichen Verantwortlichkeiten zwischen privaten und öffentlichen Eigentümern. Innerhalb der öffentlichen Eigentümer gibt es mit den Gemeinden, den Bezirken und dem Kanton verschiedenste Personen die für den Unterhalt der jeweiligen Grundstücke und auch für die Bekämpfung der invasiven Neophyten verantwortlich sind.*

*Ich bedanke mich beim Regierungsrat für die Beantwortung folgender Fragen.*

- 1. Besteht von Seiten Kanton ein Kontrollsystem, ob die Gemeinden und Bezirke ihre Aufgaben zur Bekämpfung von invasiven Neophyten wahrnehmen und zum richtigen Zeitpunkt durchführen?*
- 2. Wird eine koordinierte, gemeinsame Bekämpfung von invasiven Neophyten durch alle Beteiligten durchgeführt oder ist diese zumindest in Arbeit?*
- 3. Ist ein gemeinsames Konzept zur Bekämpfung von invasiven Neophyten vorhanden, wenn ja welche Grundsätze verfolgt das Konzept?*
- 4. Welche Möglichkeiten stehen dem Kanton zur Verfügung, damit Neophyten erfolgreicher bekämpft werden können?*
- 5. Inwiefern wird der Verkauf von invasiven Neophyten kontrolliert, eingedämmt oder verboten?*
- 6. Gibt es oder hat es Massnahmen zur Ausrottung von invasiven Neophyten auf privaten Grundstücken gegeben?*
- 7. Wie schätzt der Regierungsrat den Erfolg der schwyzerischen Bemühungen im Kampf gegen invasive Neophyten ein?*

8. *Mit welchen Massnahmen versucht der Kanton Schwyz die Bevölkerung im Kampf gegen invasive Neophyten zu sensibilisieren?»*

## 2. Antwort des Regierungsrates

### 2.1 Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat beabsichtigte 2014/15 mit einer Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Umweltschutzgesetz vom 24. Mai 2000 (EGzUSG, SRSZ 711.110), eine klare gesetzliche Grundlage für die Neophyten-Regulierung zu schaffen. Der Kantonsrat lehnte dies jedoch ab. Nach einer dreijährigen Pilotphase genehmigte der Regierungsrat mit RRB Nr. 622/2018 das Konzept zur «Künftigen Verhinderung des Auftretens invasiver gebietsfremder Pflanzen» (Neophyten-Regulierungskonzept des Kantons Schwyz). Dieses Konzept definiert Grundsätze, Ziele, Zuständigkeiten, Aufgaben und Schwerpunkte der Neophyten-Regulierung. Mangels gesetzlicher Grundlagen auf nationaler und kantonaler Ebene besteht jedoch keine verbindliche Pflicht zur Umsetzung der definierten Massnahmen durch Bezirke, Gemeinden oder private Grundeigentümer.

### 2.2 Beantwortung der Fragen

*2.2.1 Besteht von Seiten Kanton ein Kontrollsystem, ob die Gemeinden und Bezirke ihre Aufgaben zur Bekämpfung von invasiven Neophyten wahrnehmen und zum richtigen Zeitpunkt durchführen?*

Die Aufgaben der Bezirke und Gemeinden sind im Regulierungskonzept festgehalten. Sie erstellen eigene Massnahmenpläne, die sich an der kantonalen Zielrichtung orientieren. Diese umfasst insbesondere die Erhebung, Beobachtung, Bekämpfung und korrekte Entsorgung bzw. fachgerechte Behandlung. Die Bezirke und Gemeinden benennen eine verantwortliche Person. Diese führt die Arbeiten selbstständig aus oder zieht bei Bedarf die kantonale Fachstelle bei. Eine gesetzliche Melde- oder Berichtspflicht gegenüber dem Kanton besteht nicht. Mit dem Konzept, Fachinformationen und Weiterbildungen wird jedoch sichergestellt, dass Bekämpfungsmassnahmen zeitgerecht erfolgen. Bezirke und Gemeinden, die finanzielle Unterstützung beantragen, müssen ihre Massnahmen im Neophyten-Kataster dokumentieren. Damit besteht zumindest für die aktiv teilnehmenden Bezirke und Gemeinden ein Kontrollsystem.

*2.2.2 Wird eine koordinierte, gemeinsame Bekämpfung von invasiven Neophyten durch alle Beteiligten durchgeführt oder ist diese zumindest in Arbeit?*

Alle Bezirke, mehr als zwei Drittel der Gemeinden, verschiedene Körperschaften (z. B. Korporationen oder Genossamen) und kantonale Fachstellen sind aktiv in die Neophytenbekämpfung eingebunden. Soweit möglich, koordinieren sie ihre Massnahmen, wobei der Schwerpunkt auf den eigenen Flächen liegt. Private Grundeigentümer können nicht verpflichtend einbezogen werden. Auf kantonaler Ebene gewährleistet die Arbeitsgruppe «Neobiota Schwyz» mit mindestens zwei jährlichen Sitzungen den Austausch zu geplanten oder erfolgten Massnahmen, zur Informationsweitergabe von Bundesstufe oder zum Auftreten neuer Arten.

*2.2.3 Ist ein gemeinsames Konzept zur Bekämpfung von invasiven Neophyten vorhanden, wenn ja welche Grundsätze verfolgt das Konzept?*

Der Regierungsrat genehmigte am 4. September 2018 das Neophyten-Regulierungskonzept. Es enthält Grundsätze, Ziele, Zuständigkeiten, Aufgaben und Schwerpunkte. Eine verbindliche Umsetzungspflicht fehlt jedoch.

#### *2.2.4 Welche Möglichkeiten stehen dem Kanton zur Verfügung, damit Neophyten erfolgreicher bekämpft werden können?*

Das Neophyten-Regulierungskonzept definiert Zuständigkeiten, wonach z. B. das Umweltdepartement im Staatswald und auf nationalen Objekten (Schutzgebieten) oder das Baudepartement entlang der Kantonsstrassen für die Neophyten-Regulierung sorgt.

Zusätzlich werden im Aufgaben- und Finanzplan jeweils Mittel für die Unterstützung weiterer Akteure beantragt. Sensibilisierungsmassnahmen für die Bevölkerung ergänzen die Bekämpfung. Die Bekämpfung bleibt aber mangels gesetzlicher Grundlage sowie fehlender finanzieller und personeller Ressourcen eingeschränkt.

Mit der letzten Änderung der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt vom 10. September 2008 (Freisetzungsverordnung, FrSV, SR 814.911) wurde die Liste der invasiven gebietsfremden Organismen mit einem Umgangsverbot (Anhang 2.1 FrSV) erweitert sowie eine neue Liste zu invasiven gebietsfremden Organismen mit einem Inverkehrbringungsverbot (Anhang 2.2 FrSV) eingefügt. Die Arten mit Umgangsverbot dürfen nur noch bekämpft werden. Alle weiteren Handlungen (verwenden, verarbeiten, vermehren und verändern, das Durchführen von Freisetzungsversuchen sowie das Inverkehrbringen, Transportieren, Lagern oder Entsorgen) mit diesen Arten sind verboten. Das Inverkehrbringungsverbot untersagt die Abgabe der Arten an Dritte für den Umgang in der Umwelt (verkaufen, tauschen, schenken, vermieten, verleihen und zusenden zur Ansicht sowie die Einfuhr für den Umgang in der Umwelt).

Dies erleichtert rechtliche Schritte, erfordert jedoch zusätzlichen Kontrollaufwand. Eine Bekämpfung dieser Arten im Feld kann damit aber nicht angeordnet werden.

Die laufende Revision des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01) könnte den Kantonen Kompetenzen einräumen, eigene Vorschriften zu erlassen. Der Regierungsrat geht davon aus, dass bei Inkrafttreten eine kantonale gesetzliche Grundlage nötig wird.

Zu anderen Themen, z. B. der Bekämpfung auf nationalen Infrastrukturanlagen, will der Bund die Zuständigkeit erhalten. Damit sorgt der Bund für eine unkoordinierte Vorgehensweise, wonach allenfalls einige Kantone entsprechende Vorlagen erlassen werden, andere nicht. Eine harmonisierte Neophyten-Regulierung wird damit nicht gewährleistet. Dies wäre möglich, wenn der Bund mit der USG-Revision nationale Vorgaben und Zuständigkeiten definieren würde.

#### *2.2.5 Inwiefern wird der Verkauf von invasiven Neophyten kontrolliert, eingedämmt oder verboten?*

Seit 1. September 2024 ist der Verkauf der in den Anhängen 2.1 und 2.2 FrSV aufgeführten Neophyten verboten. Für die Marktüberwachung sind die Kantone zuständig. Im Kanton Schwyz wurden dieses Jahr erstmals mit den anderen Zentralschweizer Kantonen koordinierte Stichprobenkontrollen durchgeführt.

#### *2.2.6 Gibt es oder hat es Massnahmen zur Ausrottung von invasiven Neophyten auf privaten Grundstücken gegeben?*

Bei Baugesuchen werden Bauherren auf invasive Neophyten hingewiesen. Arten mit Umgangsverbot gemäss Anhang 2.1 FrSV müssen entfernt werden. Darüber hinaus erfolgen vereinzelte Bekämpfungen auf privater Initiative.

#### *2.2.7 Wie schätzt der Regierungsrat den Erfolg der schwyzerischen Bemühungen im Kampf gegen invasive Neophyten ein?*

Mit dem Neophyten-Regulierungskonzept konnte die Ausbreitung einzelner Neophytenbestände gebremst werden. Zahlreiche Vorkommen wurden erfasst, einige auf einem stagnierenden Niveau

gehalten. Dennoch bleibt die Neophyten-Regulierung eine Daueraufgabe. Neue invasive Pflanzen- und zunehmend auch Tierarten (z. B. Asiatische Hornisse, Asiatische Stechmücken, Quaggamschel) verursachen zusätzlichen Aufwand.

Ohne gesetzliche Verpflichtungen für Grundeigentümer und angesichts beschränkter Ressourcen sind die kantonalen Bemühungen zwar wirksam, aber nicht ausreichend.

*2.2.8 Mit welchen Massnahmen versucht der Kanton Schwyz die Bevölkerung im Kampf gegen invasive Neophyten zu sensibilisieren?*

Der Kanton informiert über eine eigene Neobiota-Infoseite, Medienmitteilungen, Social-Media-Beiträge und diverse Infomaterialien. Die Bezirke und Gemeinden setzen weitere Massnahmen um, die vom Kanton finanziell und fachlich unterstützt werden.

#### Beschluss des Regierungsrates

1. Erlass der vorliegenden Antwort zuhanden des Kantonsrates.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Umweltdepartement; Amt für Gewässer.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber

